

Stadt Neustadt am Rübenberge | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Stadt Neustadt a. Rbge.  
Herrn Bürgermeister Sternbeck  
Nienburger Str. 31  
31535 Neustadt a. Rbge.

Ihre Nachricht vom:  
Datum

Ihr Zeichen:  
Ihr Zeichen

Mein Zeichen:  
14

Neustadt a. Rbge.  
12. Juni 2018

## **Jahresabschlussprüfung 2017 des Abwasserbehandlungsbetriebs Neustadt a. Rbge. GmbH (ABN)**

Sehr geehrter Herr Sternbeck,

der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT & Lloyd GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. geprüft.

Zum Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen von hier folgende Ergänzungen.

1. Im Lagebericht wird der Auslastungsgrad der Kläranlagen mit „gut“ beurteilt (Ergebnis Benchmarking Abwasser DWA Nord 2010). Im Durchschnitt erreichen alle drei Kläranlagen zusammen einen Auslastungsgrad von rund 73 %, wobei die Kläranlage Helstorf nur einen Auslastungsgrad von 53 % erreicht. Da die Wirtschaftlichkeit mit dem Auslastungsgrad steigt, wird empfohlen, hier Verbesserungspotenziale zu prüfen und ggf. freie Kapazitäten in den Klärwerken Empede, Basse oder den Nachbarkommunen zu nutzen.
2. Des Weiteren wird empfohlen, sich im Lagebericht zum Thema „4. Reinigungsstufe“ und der Entfernung von Mikroschadstoffen (u.a. Medikamente und Mikroplastik) zu positionieren.
3. Am 14.06.2016 wurde zwischen dem ABN und den Wirtschaftsbetrieben Neustadt a. Rbge. GmbH eine Vereinbarung zur Bereitstellung liquider Mittel bis zu 5 Mio. € geschlossen. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamts wäre hierzu nach §4 Abs. 4 Nr. 4 der Betriebssatzung für den ABN ein Beschluss des Betriebsausschusses erforderlich gewesen.

**Rechnungsprüfungsamt**  
Dienstgebäude: Nienburger Str. 31  
31535 Neustadt a. Rbge.  
Einheitliche Sprechzeiten:  
Di. 08.00 – 13.00 Uhr  
Do. 13.00 – 18.00 Uhr  
Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Auskünfte zu weiteren Sprechzeiten:  
05032 84-0

**Ansprechpartner: Uwe Rintelmann**  
Telefon: 05032 84-463  
Telefax 05032 84-430  
E-Mail: [urintelmann@neustadt-a-rbge.de](mailto:urintelmann@neustadt-a-rbge.de)  
Internet: [www.neustadt-a-rbge.de](http://www.neustadt-a-rbge.de)



Es wird empfohlen, diesen Beschluss nachzuholen.

Mit freundlichen Grüßen



Rintelmann

Durchschrift per E-Mail erhält:

- Fachdienstleitung 20
- ABN ( Technische Leitung)
- ABN (Kaufmännische Leitung)

## **Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Neustadt a. Rbge. zum Jahresabschluss 2017 des Abwasserbehandlungsbetriebs Neustadt a. Rbge. (ABN)**

Zum Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen vom Rechnungsprüfungsamt nachstehende Ergänzungen:

1. „Im Lagebericht wird der Auslastungsgrad der Kläranlagen mit „gut“ beurteilt (Ergebnis Benchmarking Abwasser DWA Nord 2010). Im Durchschnitt erreichen alle drei Kläranlagen zusammen einen Ausnutzungsgrad von rund 73 %, wobei die Kläranlage Helstorf nur einen Auslastungsgrad von 53 % erreicht. Da die Wirtschaftlichkeit mit dem Auslastungsgrad steigt, wird empfohlen, hier Verbesserungspotenziale zu prüfen und ggf. freie Kapazitäten in den Klärwerken Empede, Basse oder den Nachbarkommunen zu nutzen.“

Dazu nimmt die Betriebsleitung wie folgt Stellung:

Die Größe einer Kläranlage wird im Allgemeinen nach Einwohnerwerten (EW) festgelegt; Einwohnerwerte setzen sich zusammen aus der Einwohnerzahl, die an die Kläranlage angeschlossen sind, sowie Einwohnergleichwerten, ein Maß für die Schmutzfracht von gewerblichem Abwasser. Bei einem Neubau einer Kläranlage muss abgeschätzt werden, wie sich diese Einwohnerwerte entwickeln, d.h. ob in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten Neubaugebiete oder Gewerbeansiedlungen erfolgen. Die Kläranlage Helstorf wurde seinerzeit (Mitte der 90er Jahre) mit einem gewissen „Puffer“ für derartige Ansiedlungen ausgelegt.

Um die Auslastung der Kläranlage Helstorf zu optimieren, wurde die Vorklärung der Kläranlage bereits vor über 20 Jahren außer Betrieb genommen. In einer Vorklärung werden ca. 20 % – 30 % der Zulaufschmutzfracht abgetrennt. D.h., ohne diese Vorklärung hat die Kläranlage nur noch theoretisch eine Ausbaugröße von 10.000 EW, betrieben wird sie mit 7.000 bis 8.000 EW. Daran gemessen erhöht sich der Auslastungsgrad auf ca. 70 %. Zudem müssen Kläranlagen, wie bereits im Lagebericht ausgeführt, in der Lage sein, kurzfristige Spitzenbelastungen zu bewältigen.

Der Auslastungsgrad als Gradmesser für die Wirtschaftlichkeit einer Anlage ist für sich genommen nicht ausreichend, hier spielen noch sehr viele andere Randbedingungen eine Rolle, z.B. das Reinigungsverfahren, das Alter der Anlage, die Infrastruktur, die erreichten Ablaufwerte usw. Die Kläranlage Helstorf hat beispielsweise einen deutlich geringeren Stromverbrauch pro Einwohnerwert als die viel ältere Kläranlage Basse und so gute Ablaufwerte, dass sich die Höhe der jährlichen Abwasserabgabe regelmäßig deutlich reduziert.

Die rein rechnerisch freien Kapazitäten der Kläranlagen Basse und Empede liegen tatsächlich so nicht vor. Neben der Auslastung, gemessen an der Schmutzfracht, gibt es auch eine hydraulische Auslastung und hier ist die Kläranlage Basse weitestgehend ausgelastet.

Auf der Kläranlage Empede wird in Zukunft mehr Klärschlamm entwässert werden müssen. Dieses führt zu vermehrtem Zentratanfall, welches der Belebungsstufe der Kläranlage wieder zugeführt wird und hoch mit Stickstoff belastet ist. Des Weiteren müssen Kapazitäten für geplante Erweiterungen sowohl von Neubaugebieten als auch von indirekteinleitenden Gewerbe- und Industriebetrieben vorgehalten werden.

Ein eventueller Zusammenschluss mit anderen Kommunen hätte zur Folge, dass die Kläranlage Helstorf, die betriebssicher und effizient arbeitet, aufgegeben würde und stattdessen das Abwasser der Stadtteile Amedorf, Brase, Esperke, Helstorf, Luttmersen, Mandelsloh, Niedernstöcken, Stöckendrebber und Vesbeck zu anderen Anlagen gefördert werden müsste. Das hätte den Bau und Betrieb von Druckrohrleitungen, Pumpstationen, Be- und Entlüftungsschächten, Maßnahmen zur Verhinderung von Fäulniszuständen usw. zur Folge. Dieses erachtet die Betriebsleitung des ABN unter den heutigen Voraussetzungen als unwirtschaftlich und wird es in absehbarer Zeit nicht weiter verfolgen.

2. „Des Weiteren wird empfohlen, sich im Lagebericht zum Thema „4. Reinigungsstufe“ und der Entfernung von Mikroschadstoffen (u.a. Medikamente und Mikroplastik) zu positionieren.“

Dazu nimmt die Betriebsleitung wie folgt Stellung:

Der ABN verfolgt die rechtlichen und technischen Entwicklungen der 4. Reinigungsstufe regelmäßig. Unter dem Begriff der 4. Reinigungsstufe werden alle Verfahren zusammengefasst, die Schadstoffe über die Elimination von Phosphor-, Stickstoff- und Kohlenstoffverbindungen hinaus aus dem Abwasser entfernen, also z.B. Mikroplastik, Spurenstoffe, Arzneimittel, Viren, Krankheitskeime, Industriechemikalien usw. Bisher gibt es kein Verfahren, das alle diese Schadstoffe entfernen kann. Je nach eingesetztem Verfahren entstehen Abfälle und/oder Transformationsprodukte. Hierzu laufen großtechnische Versuche in einigen wenigen Kläranlagen.

Politisch und fachtechnisch werden Überlegungen angestellt, wie und für welche Anlagen eine 4. Reinigungsstufe sinnvoll und gesetzlich zu fordern ist. Bisher gehen diese Überlegungen in die Richtung, dass „nur“ die Großkläranlagen (>100.000 EW) ausgestattet werden. Aber auch eine Verlagerung der Schadstoffentfernung zu Verursachern, wie z.B. Arzneimittelhersteller, Krankenhäuser usw. wird geprüft. Die Frage der Finanzierung ist ein weiteres Feld, welches in der Diskussion steht und noch nicht abschließend geklärt ist.

Die Kosten für eine derartige Reinigungsstufe richten sich nach dem angewendeten Verfahren, dieses wiederum richtet sich nach den Stoffen, die bei der jeweils betrachteten Anlage aus dem Abwasser entfernt werden sollen. Allgemein werden die Kosten pro Einwohner höher je kleiner die Kläranlage ist.

Der ABN beobachtet die Entwicklung weiterhin, sieht aber zurzeit keinen Handlungsbedarf für unsere Anlagen.

Herr Homeier hat zu diesem Thema bereits im Oktober 2014 im Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss vorgetragen und kann bei weiterem Interesse den Betriebsausschuss über mögliche Verfahren sowie deren Vor- und Nachteile informieren.

3. „Am 14.06.2016 wurde zwischen dem ABN und den Wirtschaftsbetrieben Neustadt a. Rbge. GmbH eine Vereinbarung zur Bereitstellung liquider Mittel bis zu 5 Mio. € geschlossen. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamts wäre hierzu nach § 4 Abs. 4 Nr. 4 der Betriebssatzung für den ABN ein Beschluss des Betriebsausschusses erforderlich gewesen.“

Es wird empfohlen, diesen Beschluss nachzuholen.“

Dazu nimmt die Betriebsleitung wie folgt Stellung:

Den Abschluss der Vereinbarung vom 14.06.2016 zwischen dem ABN und den Wirtschaftsbetrieben Neustadt am Rübenberge GmbH über die verzinsliche Bereitstellung nicht benötigter Liquidität des ABN bis zu einer Gesamtsumme von 5 Mio. EUR sehen wir nicht von § 4 Abs. 4 Nr. 4 der Betriebssatzung des ABN erfasst. Der ABN geht hierbei keinerlei nachhaltige Verpflichtungen ein, zieht ausschließlich Vorteile aus dieser Vereinbarung und kommt darüber hinaus seiner gesetzlichen Pflicht zur sicheren und ertragsorientierten Anlage nicht benötigter Liquidität gemäß EigBetrVO nach. Zusätzlich entspricht diese Vereinbarung durch Unterschrift des BGM auch der städtischen Dienstanweisung zur Finanzbuchhaltung hinsichtlich von Geldanlagen. Gleichwohl wurde dem Betriebsausschuss unmittelbar in seiner Sitzung am

16.06.2016 der Abschluss dieser Vereinbarung bekanntgegeben, der keinerlei Widerspruch dazu erhob.

Hilfsweise wird erklärt, dass sofern von einer Anwendung des § 4 Abs. 4 Nr. 4 Betriebsatzung des ABN ausgegangen wird, wir als Einzelfall- bzw. Gegenstandswert auf den gebührenrelevanten jährlichen Wert abstellen. Dazu verweisen wir auf die satzungsmäßige Systematik am Beispiel der Vermietung und Verpachtung (vgl. Nr. 8), in der ausschließlich auf den Nutzwert (Mietzins) und nicht auf den Gebäude- oder Grundstückswert abgestellt wird. Der maximale Nutzwert dieser Vereinbarung entspricht einem Zinsertrag von (derzeit) 24.500 EUR und liegt somit deutlich unterhalb der Wertgrenzen aus Nummer 4 der Betriebsatzung des ABN.